

**Begriff der Verteidigung in Art. 87 a
Abs. 2 GG**

▶ jeder völkerrechtlich zulässige Einsatz

aber: völkerrechtlicher Begriff der Verteidigung (Art. 51 UN-Charta) umfaßt nur die Abwehr eines fremden bewaffneten Angriffs

andererseits:

▶ Art. 87 a Abs. 2 GG unterscheidet in den Abs. 2 und 3 zwischen „Verteidigung“ und „Verteidigungsfall“

▶ „Verteidigungsfall“ in Art. 115 a GG meint nur die Abwehr von Angriffen auf das Bundesgebiet

▶ *arg. e contrario*: Verteidigung im Sinne von Art. 87 a Abs. 2 GG ist weiter zu verstehen und umfaßt auch etwa den Schutz deutscher Staatsangehöriger im Ausland